

Stadtverordnetenversammlung

Bad Wildungen



**Geschäftsordnung
2026 II.**

GESCHÄFTSORDNUNG (GeschO)

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen



Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Vorsitz	- 1 -
§ 2 Fraktionen	- 1 -
§ 3 Anzeigepflicht	- 1 -
§ 4 Einberufung der Stadtverordneten	- 1 -
§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen	- 2 -
§ 6 Geheimhaltung	- 2 -
§ 7 Anträge	- 2 -
§ 8 Fraktionsanfragen	- 3 -
§ 9 Anfragen und Anregungen	- 3 -
§ 10 Gang der Verhandlung	- 4 -
§ 11 Redezeit	- 4 -
§ 12 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung	- 4 -
§ 13 Persönliche Erklärung	- 4 -
§ 14 Rederecht des Magistrats	- 4 -
§ 15 Sitzungsordnung	- 4 -
§ 16 Begrenzung der Debatte	- 5 -
§ 17 Ortsbeiräte und Bürgervereine	- 5 -
§ 18 Abstimmung	- 5 -
§ 19 Beschlussfähigkeit	- 6 -
§ 20 Protokoll	- 6 -
§ 21 Ausschüsse	- 7 -
§ 22 Protokoll der Ausschüsse	- 7 -
§ 23 Ältestenrat	- 7 -
§ 24 Versäumnis der Sitzungen	- 8 -
§ 25 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung	- 8 -
§ 26 Auslegung der Geschäftsordnung	- 8 -
§ 27 In-Kraft-Treten	- 8 -

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1 und 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl 2026 Nr. 8), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen durch Beschluss vom 20.04.2026 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung führt der Stadtverordnetenvorsteher, im Falle seiner Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter.
- (2) Erster Stellvertreter ist der erste Bewerber des Wahlvorschlages für die Wahl der stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher, der die meisten Stimmen erhalten hat. Der zweite Stellvertreter wird nur bei gleichzeitiger Verhinderung des Stadtverordnetenvorstehers und seines ersten Stellvertreters tätig.

§ 2 Fraktionen

- (1) Stadtverordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die Mindeststärke einer Fraktion beträgt zwei Mitglieder.
- (2) Eine Fraktion kann Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband einmal jährlich dem Stadtverordnetenvorsteher jeweils am 1. November anzuzeigen.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Finanzausschuss zur Unterrichtung zu. Danach ist die Zusammenstellung zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

§ 4 Einberufung der Stadtverordneten

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordneten und Magistratsmitglieder zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Tag, Stunde, Tagungsort und Tagesordnung, sooft es die Geschäfte erfordern
- (2) Die Einladung erfolgt über das Ratsinformationssystem, im Bedarfsfalle per eMail.
- (3) Regelmäßige Sitzungen sollen nach Möglichkeit am ersten Montag eines jeden Monats stattfinden.
- (4) Die Dauer der Sitzungen soll 3 Stunden nicht übersteigen. Eine Fortsetzung über diese Zeit hinaus kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten beschlossen werden. Ist die Tagesordnung nicht erschöpft, so wird die Sitzung spätestens 2 Wochen später fortgesetzt.
- (5) Sofern für die Beratung der Punkte keine Eile geboten ist und der Antragsteller dem zustimmt, wird der noch nicht behandelte Punkt auf die Tagesordnung der nächsten regulären Sitzung gesetzt.

(6) Ohne Rücksicht darauf muss eine Sitzung durch den Stadtverordnetenvorsteher anberaumt werden, wenn es von einem Viertel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat gem. § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO verlangt wird.

(7) Die Einladung zur Sitzung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Mit Ausnahme dringender Fälle muss dieselbe mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstage den einzelnen Mitgliedern und dem Magistrat zugestellt werden.

(8) Im Rahmen der Jahresabschlusssitzung sollen nur solche Gegenstände zur Beratung und Beschlussfassung gestellt werden, die unbedingt im jeweils alten Jahr noch beschlossen werden müssen, um Fristen einzuhalten. Die Stadtverordneten und die Fraktionen sollen nur dringliche Anträge zu dieser Sitzung einzureichen. Anfragen und Anregungen und Anfragen und Anregungen der Ortsvorsteher werden zu dieser Sitzung nicht auf die Tagesordnung genommen. § 58 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Für einzelne Angelegenheiten kann gemäß § 52 HGO die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Zur Information der Bevölkerung ist die Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse in geeigneter Weise über die städtischen Internetseite zu veröffentlichen.

§ 6 Geheimhaltung

(1) Die unverbrüchliche Geheimhaltung aller unter Ausschluss der Öffentlichkeit getätigten Verhandlungen ist besondere Pflicht der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats.

(2) Bei Beschlüssen, die in öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, besteht, wenn nichts anderes beschlossen ist, keine Geheimhaltungspflicht. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Falls ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats die Schweigepflicht verletzt, kann auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung durch den Vorsitzenden eine Geldbuße bis zu 50,- € verhängt werden, die der Stadtkasse zufließt. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Planungs-, Umwelt-, Rechts- und Grundstücksausschuss und berichtet darüber der Stadtverordnetenversammlung.

§ 7 Anträge

(1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.

(2) Anträge müssen dem Stadtverordnetenvorsteher stets schriftlich, spätestens 12 Tage vor der Sitzung, in der sie behandelt werden sollen, vorliegen, der sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzt. Eine Einreichung der Anträge durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend.

(3) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Einreichung in elektronischer Form innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ist ausreichend. Der Name des Antragstellers und oder der Fraktion müssen eindeutig erkennbar sein. § 56 Abs 1 Satz 2 HGO bleibt unberührt.

- (4) Der Antrag kann von dem Stadtverordnetenvorsteher unmittelbar einem Ausschuss überwiesen werden, wenn der Antragsteller damit einverstanden ist. Der Stadtverordnetenversammlung ist mit der Tagesordnung der nächsten Sitzung der Wortlaut dieser Anträge bekannt zu geben.
- (5) Der Antragsteller erhält zunächst das Wort zur Begründung; nach Schluss der Beratung steht ihm das Schlusswort zu.
- (6) Ein von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnter Antrag kann mit dem gleichen Inhalt innerhalb der nächsten 3 Monate nur dann beraten werden, wenn 9 Mitglieder ihn unterstützen und die Stadtverordnetenversammlung die wiederholte Beratung beschließt.
- (7) Ein Antrag kann jederzeit vom Antragsteller zurückgezogen werden.
- (8) Alle beschlossenen Stadtverordnetenanträge einer laufenden Wahlperiode erhalten eine durchlaufende Nummerierung und Datumsanzeige der Sitzung des Beschlusses.
- (9) Werden beschlossene Stadtverordnetenanträge nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten umgesetzt, ist der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Fachausschuss ein Sachstandsbericht zur Beschlussumsetzung aus der Verwaltung vorzulegen.
- (10) Bei weiterer Verzögerung der Beschlussumsetzung hat die Verwaltung eine Begründung für die Verzögerung sowie einen Zeitplan für die weitere Bearbeitung des Antrages abzugeben.
- (11) Sollten Stadtverordnetenbeschlüsse aus übergeordneten Gründen nicht umgesetzt werden können, wird die Verwaltung die Gründe für die Nicht-Umsetzung innerhalb von zwei Jahren erneut der Stadtverordnetenversammlung vorlegen, damit diese entscheiden kann, ob der Beschluss aufgehoben werden soll.
- (12) Beschlüsse aus der vorherigen Wahlperiode werden aufgelistet und wie im Bericht „Sachstand älterer Stadtverordnetenbeschlüsse“ dargestellt, wobei auch hier eine Begründung für die Verzögerung abzugeben ist.

§ 8 Fraktionsanfragen

Fraktionen können Anfragen und Anregungen einbringen (Fraktionsanfragen). Diese sollen 12 Tage vor der jeweiligen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich beim Stadtverordnetenvorsteher eingebracht werden, der sie in die Tagesordnung aufnimmt. Die Beantwortung durch den Magistrat erfolgt schriftlich zusammen mit der Einladung zu der darauf folgenden Stadtverordnetensitzung.

§ 9 Anfragen und Anregungen

- (1) Auf Anfragen und Anregungen, die von Stadtverordneten an den Magistrat bzw. Bürgermeister gerichtet werden, ist spätestens in der nächsten Stadtverordnetensitzung durch den Magistrat bzw. den Bürgermeister Stellung zu nehmen. Eine Debatte und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten ist nur unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 der HGO (Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten) zulässig. Der Punkt Anfragen und Anregungen kann durch einfache Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- (2) Die Zahl der Anfragen und Anregungen wird je Sitzung auf höchstens 16 beschränkt. Ihre Verteilung erfolgt jeweils nach der Stärke der Fraktionen. Zum Vortragen wird die Redezeit des Stadtverordneten auf 2 Minuten beschränkt. Jeder Stadtverordnete darf nur eine Anfrage oder Anregung vorbringen.

§ 10 Gang der Verhandlung

- (1) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Der Stadtverordnetenvorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt er das Wort nach seinem Ermessen.
- (2) Der Vorsitzende kann Stadtverordneten oder Magistratsmitgliedern, die ohne Redeerlaubnis sprechen, das Wort entziehen.
- (3) Will der Stadtverordnetenvorsteher sich an der Beratung beteiligen, so übergibt er die Sitzungsleitung dem Stellvertreter, bis dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen ist.

§ 11 Redezeit

- (1) Die Redezeit beträgt für jeden Tagesordnungspunkt längstens 10 Minuten je Fraktion, für fraktionslose Stadtverordnete längstens 3 Minuten.
- (2) Für die Etatredner der Fraktionen gilt eine Redezeit von längstens 20 Minuten.
- (3) Bei besonders wichtigen Vorlagen kann die Stadtverordnetenversammlung eine längere Redezeit festlegen. Sie kann auch auf Vorschlag des Stadtverordnetenvorstehers oder auf Antrag aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung beschließen, einem Redner eine längere als die festgesetzte Redezeit zu gewähren.
- (4) Zeichnet sich bei Aufstellung der Tagesordnung eine lange Sitzungsdauer ab, kann der Stadtverordnetenvorsteher mit der Versendung der Einladung für einzelne Tagesordnungspunkte eine für alle Fraktionen gleiche Redezeit vorschlagen. Fraktionslosen Stadtverordneten steht die Hälfte dieser Redezeit zu. Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Übernahme dieses Redezeitbegrenzungsvorschlags.

§ 12 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe gegeben werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand oder auf den Geschäftsplan der Stadtverordnetenversammlung beziehen und nicht länger als 5 Minuten dauern.

§ 13 Persönliche Erklärung

Außerhalb der Tagesordnung kann der Stadtverordnetenvorsteher das Wort zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung erteilen.

§ 14 Rederecht des Magistrats

Der Magistrat muss gehört werden, sooft er es verlangt.

§ 15 Sitzungsordnung

- (1) Bei ungebührlichem Benehmen oder grober Verletzung der Geschäftsordnung kann der Stadtverordnetenvorsteher einen Ordnungsruf erteilen.
- (2) Die Tatsache des Ordnungsrufes und sein Grund sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, den Redner auf den Verhandlungsgegenstand hinzuweisen. Ist dies zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Verhandlungsgegenstand zu entfernen, so kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

§ 16 Begrenzung der Debatte

(1) In jeder Sitzung kommen die Gegenstände nach der auf der Tagesordnung vermerkten Reihenfolge zur Beratung, wenn vor Eintritt in die Tagesordnung nichts anderes beschlossen wird. Nur eilige oder von der Stadtverordnetenversammlung mit Stimmenmehrheit für dringlich erklärte Gegenstände machen eine Ausnahme. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, an welcher Stelle der Tagesordnung diese letzteren Gegenstände beraten werden sollen.

(2) Ein Antrag auf Vertagung oder Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Über einen solchen Antrag kann nur ein Mitglied für den Antrag und ein anderes gegen den Antrag sprechen, und zwar höchstens 3 Minuten. Der Antrag auf Schluss der Debatte ist weitergehend als ein solcher auf Schluss der Rednerliste oder Vertagung. Ein Antrag auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste (nicht aber ein solcher auf Vertagung) ist erst zulässig, wenn mindestens ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu der betreffenden Sache gesprochen hat.

§ 17 Ortsbeiräte und Bürgervereine

(1) Ortsbeiräte und die Vorstände der Bürgervereine von Altwildungen und Reitzenhagen können in der Stadtverordnetenversammlung Anfragen und Anregungen an den Magistrat bzw. den Bürgermeister zu Angelegenheiten richten, die ihren Stadtteil betreffen und zu denen der Magistrat bzw. der Bürgermeister spätestens in der nächsten Stadtverordnetensitzung Stellung nimmt.

(2) Ortsbeiräte und die Vorstände der Bürgervereine von Altwildungen und Reitzenhagen haben in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein Rederecht zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen ihres Stadtteiles berührt.

(3) Die Mitwirkungsrechte der Ortsbeiräte im Sinne der beiden vorstehenden Absätze beschränken sich auf Angelegenheiten, die ihren Stadtteil allein und nicht nur als Teil der Stadt Bad Wildungen insgesamt betreffen.

(4) Das Rederecht steht dem Ortsvorsteher bzw. dem Vorsitzenden des Bürgervereins zu. Der Ortsbeirat oder Bürgervereinsvorstand kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates oder Bürgervereinsvorstands übertragen

§ 18 Abstimmung

(1) Zunächst wird über einen Antrag auf Vertagung oder Verweisung an einen Ausschuss oder Zurückverweisung an den Magistrat abgestimmt.

(2) Danach wird über den weitergehenden Antrag, sodann über den weniger weitergehenden abgestimmt.

(3) Besteht ein Beschlussvorschlag aus mehreren Teilanträgen, so ist zunächst über jeden Teilantrag, zum Schluss über den ganzen Beschlussvorschlag abzustimmen. Die Teilabstimmung kann unterbleiben, wenn niemand widerspricht.

(4) Über Änderungsanträge wird vor, über Zusatzanträge nach dem Hauptantrag abgestimmt.

(5) Der Vorsitzende bestimmt Wortlaut und Reihenfolge der Anträge, über die abgestimmt werden soll.

- (6) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (8) Geheime Abstimmung ist unzulässig, soweit sie nicht gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben oder zugelassen ist.
- (9) Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Stadtverordneten hat namentliche Abstimmung zu erfolgen

§ 19 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 20 Protokoll

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt mit Stimmenmehrheit einen Schriftführer und zwei Stellvertreter. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Abfassung des Protokolls sind innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Protokollabschrift beim Stadtverordnetenvorsteher schriftlich oder elektronisch einzureichen. Nach Prüfung des Einwands durch den Planungs-, Umwelt-, Rechts- und Grundstücksausschuss entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält eine digitale Protokollabschrift. Diese wird im Ratsinformationssystem spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellt. Eine Protokollabschrift liegt, soweit es sich um einen öffentlichen Beratungsgegenstand handelt, vom Tage nach ihrer Übermittlung an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung für 2 Wochen zur allgemeinen Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten im Hauptamt, Rathaus, II. Obergeschoß, Zimmer 13, aus. Zur Information der Bevölkerung wird die Niederschrift in geeigneter Weise nach Ablauf der genannten Fristen und Beschlüsse über etwaige Einwendungen auf der Homepage der Stadt Bad Wildungen www.bad-wildungen.de veröffentlicht. Verhandlungsgegenstände, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden oder andere schutzwürdige Rechte und Interessen berühren, werden nicht veröffentlicht
- (4) Von den Beratungen der Stadtverordnetenversammlung wird eine Tonaufzeichnung angefertigt. Diese ist ein Hilfsmittel der Protokollführung und wird nach dem Beschluss der

Stadtverordnetenversammlung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift gelöscht.

§ 21 Ausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende Ausschüsse im Sinne des § 62 HGO:

1. einen Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu den Haushaltsplänen und aller die Finanzen und Wirtschaft der Stadt betreffenden Fragen,
2. einen Planungs- und Umweltausschuss zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Stadtentwicklung und -gestaltung, der Bauleitplanung, der Aufstellung, Änderung und Erweiterung von Bebauungsplänen,
3. einen Rechts- und Grundstücksausschuss, der sich mit rechtlichen Fragen beschäftigt, die nicht aufgrund der Aufgabenstellung in das Fachgebiet eines anderen Ausschusses fallen und Grundstücksangelegenheiten,
4. einen Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in diesen Themengebieten.

(2) Die Ausschüsse haben jeweils neun Mitglieder.

§ 22 Protokoll der Ausschüsse

(1) Für die Niederschriften und Tonbandaufzeichnungen der Ausschusssitzungen gelten die Absätze 1 und 4 des § 20 entsprechend.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(3) Jedes Ausschussmitglied, der Stadtverordnetenvorsteher sowie jeder Fraktionsvorsitzende erhält eine digitale Ausfertigung der Niederschrift. Diese wird im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(4) Die Niederschrift soll innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung übersandt werden.

§ 23 Ältestenrat

(1) Zu Beginn jeder Wahlperiode wird ein Ältestenrat gebildet. Er besteht aus dem Stadtverordnetenvorsteher als Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinen Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertretern.

(2) Der Bürgermeister und der Erste Stadtrat können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Weitere Verwaltungsmitarbeiter und sachkundige Personen können beratend hinzugezogen werden.

(3) Er befasst sich insbesondere mit Organisationsfragen, der Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und Themen, die ihm von dieser zugewiesen werden.

(4) Über die Sitzungen des Ältestenrats wird ein Protokoll erstellt. Eine digitale Protokollabschrift wird den Mitgliedern des Ältestenrats im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(5) Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.

(6) Beruft der Stadtverordnetenvorsteher den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

§ 24 Versäumnis der Sitzungen

Jeder Stadtverordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse und Kommissionen, denen er angehört, teilzunehmen. Wenn er an einer Sitzung nicht teil nehmen kann, so hat er sich rechtzeitig zu entschuldigen. Unentschuldig fehlende Mitglieder sind in der Sitzungsniederschrift als solche namentlich aufzuführen.

§ 25 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung eine Rüge erteilen.

(2) Sofern Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zweimal hintereinander unentschuldig bei Sitzungen fehlen, kann der Ältestenrat beschließen, dass die Aufwandsentschädigung für den Folgemonat einbehalten wird.

§ 26 Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der amtierende Stadtverordnetenvorsteher, ansonsten der Ältestenrat.

(2) Soweit in der Geschäftsordnung die weibliche Form von Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich aufgeführt ist, ist die Formulierung sowohl für diverse, weibliche, und männliche Inhaber dieser Funktion zu verstehen.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der HGO.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.02.2026 außer Kraft.

Bad Wildungen, 21.04.2026
Die Stadtverordnetenversammlung

Helmut Simshäuser
Stadtverordnetenvorsteher